

VI. ZR. 15/55

2351 076

57

Verkündet
am 15. Juni 1956
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D. [REDACTED] - V e r l a g GmbH in D. [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer F. [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Chefredakteur Hans H. [REDACTED] zur Zeit in den
Vereinigten Staaten von Nordamerika,
2. die S. [REDACTED] Verlag GmbH in M. [REDACTED]
S. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juni 1956 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das den Par-
teien an Stelle der Verkündung am 18. und 20. Sep-
tember 1954 zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in München vom 30. Juli 1954
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt. .

Von Rechts wegen

Tatbestand:

An dem 20 000 DM betragenden Stammkapital der Klägerin ist der Maler Erich A. S. [REDACTED] mit einem Geschäftsanteil von 18 000 DM beteiligt, während die restlichen 10 % auf den Geschäftsanteil seines Schwagers P. [REDACTED] entfallen. Bis Mai 1951 war St. [REDACTED] auch der Geschäftsführer der Klägerin. Er ist eingeschriebenes Mitglied der KPD und betätigt sich in der Bundesrepublik für deren Ziele.

Am 14. Juli 1951 brachte die im Verlag der Zweitbeklagten erscheinende "M. [REDACTED] I. [REDACTED]", deren Chefredakteur damals der Erstbeklagte war, unter der Überschrift "Kriegsversehrte mißbraucht" und mit dem Untertitel "Kommunistenfürher S. [REDACTED] trat als Geschäftsführer des D. [REDACTED]-Verlags zurück -- dennoch bleibt er Hauptinhaber und Großkapitalist" einen Bildbericht, der sich mit St. [REDACTED] und der Klägerin befaßte. Wegen der darin enthaltenen Behauptungen erwirkte die Klägerin am 18. Juli 1951 gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung des Landgerichts München I (8 Q 51/51). Auf den Widerspruch der Beklagten hin hob das Landgericht nach durchgeführter Beweisaufnahme die einstweilige Verfügung insoweit auf, als den Beklagten die Verbreitung der Behauptung, im Verlagsgebäude der Klägerin hätten kommunistische Schulungsabende stattgefunden, verboten worden war. Diese erklärten darauf am 8. September 1951 in Heft 36 der "M. [REDACTED] I. [REDACTED]", in dem Prozeß D. [REDACTED]-Verlag GmbH gegen S. [REDACTED] Verlag GmbH sei von ihnen am 17. August 1951 in einer siebenstündigen Verhandlung vor dem Landgericht München I nachgewiesen worden, daß im Verlagsgebäude des D. [REDACTED]-Verlages kommunistische Schulungsabende stattgefunden hätten.

- 3 -

Durch letztere und die in dem Bildbericht enthaltenen Behauptungen fühlt sich die Klägerin in ihrem Ansehen und ihrer Kreditwürdigkeit angegriffen. Auch behauptet sie, ihr Umsatz sei bereits erheblich zurückgegangen. Daß S. [REDACTED] Kommunist sei und sich kommunistisch betätige, berühre sie nicht. Zu Unrecht hätten die Beklagten behauptet, auch sie stehe im Dienste des Kommunismus. Sie hat gegen beide Beklagten Unterlassungsklage erhoben mit dem Antrag,

den Beklagten unter Androhung der gesetzlich zulässigen Haft- oder Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbieten, folgende oder andere sinngemäße Behauptungen in Wort, Bild oder Schrift zu verbreiten:

1. die Klägerin mißbrauche Kriegsversehrte;
2. die Klägerin diene der Bereicherung des Herrn S. [REDACTED] und ermögliche dadurch dessen kommunistische Propaganda;
3. Herr S. [REDACTED] streiche weiterhin bei der Klägerin dicke Profite ein;
4. die Klägerin müsse gesäubert und von dem Makel einer Tarnorganisation befreit werden;
5. die Klägerin müsse durch den Verband der Kriegsbeschädigten und Sozialrentner (VDK) gerettet werden;
6. zehn Autos und ein Rudel Motorräder gehörten der Klägerin oder Freunden von S. [REDACTED];
7. bei der Klägerin stehe der persönliche Gewinn des Besitzers in gar keinem Verhältnis zu dem, was man sich unter einem staatlich anerkannten Schwerbeschädigten-Betrieb vorstellt;
8. der VDK werde in Zukunft in der Verlagsleitung sitzen, um Mißbrauch auszuschließen;
9. in dem Prozeß D. [REDACTED]-Verlag gegen S. [REDACTED] Verlag sei in einer etwa siebenstündigen Verhandlung am 17. August 1951



von ihnen - den Beklagten - nachgewiesen worden, daß im Verlagsgebäude des D[REHT] - Verlages kommunistische Schulungsabende stattgefunden haben.

Das Landgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Klage den Beklagten die Verbreitung der unter 2. - 9. aufgeführten Behauptungen antragsgemäß verboten. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Verbot auf die Verbreitung der Behauptungen zu 5., 6. und 8. beschränkt. Deren weitergehende Berufung und die eine Ausdehnung des Verbots auf alle im Klageantrag aufgeführten Behauptungen erstrebende Anschlußberufung der Klägerin hat es zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin das Ziel ihrer Klage in vollem Umfang weiter. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Zu den im Revisionsverfahren noch im Streit befindlichen, von der Klägerin mit der Unterlassungsklage bekämpften Behauptungen der Beklagten (Ziff 1 bis 4, 7 und 9 des Klageantrags) hat das Berufungsgericht folgende Feststellungen getroffen:

Allein zu Weihnachten 1949 hat die Klägerin in zehntausenden von Exemplaren ein Werbeblatt mit der Überschrift: "Amtl. Anerkannter Schwerbeschädigtenbetrieb" (Das Wort "Schwerbeschädigtenbetrieb" ist durch Fettdruck stark hervorgehoben) und folgendem Inhalt verbreitet:

"Sehr geehrter Leser!

Männer, denen ein grausames Schicksal den Gebrauch ihrer beiden Arme nahm, die alle gezwungen sind, mit dem Pinsel, dem Stift oder Feder-

halter im Munde oder mit den Füßen zu malen, zu zeichnen oder zu schreiben, um ihren Unterhalt zu verdienen, haben einen Betrieb, in dem nur Schwerbeschädigte beschäftigt sind.

Wir bieten Ihnen 10 Stück Kunstkarten, wovon Originale mit dem Pinsel im Mund oder mit den Füßen gemalt wurden, zum Preise von zusammen 1 DM an. Prüfen Sie selbst, ob die Technik der Mund- oder Fußmalerei sich irgendwie von der Technik eines mit den Händen geschaffenen Bildes unterscheidet.

Wir wollen als Schwerbeschädigte dennoch beweisen, daß man nicht Mitleid erwecken muß, um leben zu können, sondern durch wertvolle Arbeit seinen Unterhalt verdienen kann.

In der Hoffnung, daß Sie von unserem Angebot Gebrauch machen, danken und grüßen wir

hochachtungsvoll

Ihr

D-Verlag
amtl. anerkannter Schwerbeschädigten-
betrieb

Bruno S-H
Arnulf Erich S."

Außerdem stand am Rande des Werbeschreibens: "Denken Sie bitte bei Bedarf von Festtagskarten an unseren Schwerbeschädigten-Verlag!".

Aus der Überschrift, dem Wortlaut, der Unterschrift und der Aufforderung am Rande dieses Werbeschreibens durfte das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei folgern, daß ein nicht mit den Verhältnissen vertrauter Leser den Eindruck gewinnen mußte, bei der Klägerin handele es sich um einen Betrieb, der Schwerbeschädigten gehöre, nur Schwerbeschädigte beschäftige und ausschließlich deren Interessen diene. Auch die weitere Auslegung, kein Leser

habe auf den Gedanken kommen können, daß hier nicht ein gemeinnütziges, sondern fast ausschließlich St. [REDACTED] gehörendes, hohe Gewinne abwerfendes Unternehmen werbend auftrat, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Rechtlich unbedenklich ist schließlich auch die Ansicht des Berufungsgerichts, das Werbeschreiben habe in jedem unbefangenen Leser die Vorstellung hervorgeufen, alle diese Männer, denen der Betrieb gehöre, seien gezwungen, mit dem Pinsel im Mund oder an den Füßen zu malen, um sich auf diese Weise ihren Unterhalt zu verdienen.

Tatsächlich malte aber nur S. [REDACTED] mit dem Mund und Bruho S. [REDACTED] H. [REDACTED] mit dem Fuß. S. [REDACTED] ist von Geburt an an beiden Armen gelähmt, also kein "Beschädigter" im üblichen Sinne. Mit seinem neun Zehntel des Vermögens der Klägerin umfassenden Geschäftsanteil verdiente er mehr als nur seinen Unterhalt. Abgesehen von seinem rd. 2000 DM betragenden monatlichen Einkommen, das er von der Klägerin bezog, hat er durch sie seit ihrer Gründung im Jahre 1948 ein Vermögen erworben. Den Wert seines Geschäftsanteils hat er bei Verkaufsverhandlungen im Jahre 1951 mit 425 000 DM angegeben. Nicht durch die Mundmalerei, sondern durch die mitleidheischende, auf das harte Los der Schwerbeschädigten hinweisende Geschäftswerbung ist er, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, zu dem hohen Einkommen und dem großen Vermögen gekommen.

Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt, daß allein vom 1. Oktober 1949 bis zum 30. September 1951 bei der Klägerin rd. 100 000 DM Spenden eingegangen sind. Während dieser Zeit hatte die Klägerin das Werbeschreiben an nahezu alle Fernsprechteilnehmer in der Bundesrepublik versandt. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang von einer gegen jedes ethische Empfinden

gröblich verstoßenden Werbemethode zugunsten eines einzelnen oder einiger weniger gesprochen und es als ganz ungewöhnlich bezeichnet, daß ein kommerziell geleitetes Unternehmen überhaupt Spenden annehme. Demgegenüber kann es nicht auf die Rüge der Revision ankommen, das Berufungsgericht sei nicht auf die Behauptung der Klägerin eingegangen, daß sie sämtliche

Spenden, von denen zunächst die Körperschaftssteuer habe entrichtet werden müssen, voll aufgerundet und den bei ihr tätigen Schwerbeschädigten zugeführt habe. Einmal war in den beiden Berichten der Beklagten in der "M. I." von den Spenden und deren Verwendung keine Rede, und demgemäß bezieht sich auch der Klageantrag nicht auf eine die Spenden betreffende Behauptung der Beklagten. Zum anderen ist für die Wertung des Berufungsgerichts maßgebend, daß die irreführenden Werbeschreiben viele Menschen, die schwerkriegsbeschädigten Künstlern helfen wollten, zu Spenden veranlaßt haben, die sie bei Kenntnis der Sachlage jedenfalls nicht der Klägerin zur Verfügung gestellt hätten. Auf jeden Fall besteht die Feststellung des Berufungsgerichts, daß S., um den Absatz der Klägerin zu steigern und damit in erster Linie den Gewinn des Unternehmens, dessen Anteile ihm zu 9/10 gehören, zu erhöhen, durch den Hinweis auf das bedauernswerte Schicksal der Schwerbeschädigten das Mitgefühl der Allgemeinheit mißbraucht hat, auch dann zu Recht, wenn die eingegangenen Spenden, den bei der Klägerin beschäftigten Schwerbeschädigten, die keine Künstler waren, zugute gekommen sein sollten.

Es läßt ebensowenig einen Rechtsfehler erkennen, wenn das Berufungsgericht auf Grund seiner Feststellungen die weiteren Behauptungen der Beklagten für bewiesen erachtet hat, daß S. auch nach seinem Ausscheiden als Geschäftsführer der Klägerin noch

die überwältigende Mehrheit der Geschäftsanteile besitze und deshalb weitere erhebliche Gewinne erziele, daß sein hoher Gewinn in keinem Verhältnis zu dem stehe, was man sich unter einem amtlich anerkannten Schwerbeschädigten-Betrieb vorstelle und daß er, ohne selbst Kriegsinvalide zu sein, die Sache der Kriegsversehrten jahrelang mißbraucht habe, um sich zu bereichern.

Hinsichtlich der Behauptung der Beklagten in ihrem Bericht vom 8. September 1951, sie hätten in dem Prozeß des D-Verlages gegen den S-Verlag nachgewiesen, daß im Verlagsgebäude des D-Verlages kommunistische Schulungsabende - vom D-Verlag als Diskussionsabende bezeichnet - stattgefunden haben, hat das Berufungsgericht auf die Feststellung des Landgerichts München I in dem von der Klägerin nicht angefochtenen Urteil vom 17. August 1951 (8 Q 51/51) Bezug genommen, wonach einige der öfter von kommunistischer Seite in D durchgeführten Sprechabende im Verlagsgebäude der Klägerin, zum Teil unter der Leitung S's, stattgefunden haben. Das Landgericht hat verneint, daß es sich um eigentliche Schulungsabende gehandelt habe, worunter es Abendveranstaltungen versteht, zu denen ein bestimmter Personenkreis zwecks Schulung im kommunistischen Gedankengut zusammentrete. Es hat jedoch festgestellt, daß diese Versammlungen der Verbreitung kommunistischer Gedanken dienten. Seine Folgerung, die auch das Berufungsgericht übernommen hat, daß demnach die Behauptung der Beklagten in ihrem Bericht vom 8. September 1951 im wesentlichen wahr sei, unterliegt umso weniger Bedenken, als die Klägerin selbst in ihrem Schriftsatz vom 2. Juli 1953 zugegeben hat, daß in ihrem Verlagsgebäude vier derartige Zusammenkünfte stattgefunden haben. Der Ausdruck "Schulungsabend"

ist kein feststehender Begriff in dem Sinne, daß nur Anhänger einer bestimmten politischen Richtung zugelassen werden.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß im Verlagsgebäude der Klägerin kommunistische Sprechabende stattgefunden haben, daß ihr gleichfalls der kommunistischen Partei angehörender Betriebsratsvorsitzender E [REDACTED] Ende 1950 in einer Betriebsversammlung die Betriebsangehörigen aufgefordert hat, einen bereits anwesenden kommunistischen Redner anzuhören und daß dieser dann auch in der Versammlung gesprochen hat, daß E [REDACTED] im Verlagsgebäude der Klägerin Geschäfte der kommunistischen Partei erledigt hat, bis ihm dies untersagt wurde, und daß ein Omnibus der Klägerin dazu verwandt worden ist, die in der kommunistischen Partei organisierten Betriebsangehörigen der Klägerin zur kommunistischen Friedensbefragung nach München zu fahren. Die Folgerung des Berufungsgerichts, daß dadurch die Behauptung der Beklagten, der zu 9/10 in der Hand des sich aktiv für die kommunistische Partei einsetzenden St [REDACTED] befindlichen Klägerin hafte der Makel einer kommunistischen Tarnorganisation an, bewiesen sei, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Das Berufungsgericht hat seine Feststellung, daß ein kommunistischer Redner der Betriebsversammlung beigewohnt und dann auch gesprochen habe, auf die Bekundungen der Zeugen H [REDACTED] und E [REDACTED] gestützt. Wenn der Zeuge H [REDACTED] erklärt hat, die vom Betriebsrat eingeladenen Redner anderer Parteien seien nicht erschienen gewesen und der kommunistische Redner habe erst nach Erledigung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen gesprochen, so steht diese Bekundung der von der Revision angegriffenen Fest-

stellung des Berufungsgerichts, daß ein kommunistischer Redner in der Betriebsversammlung zugegen war und dann auch gesprochen hat, nicht entgegen. Daß auch diese Betriebsversammlung im Verlagsgebäude der Klägerin stattgefunden habe, wogegen sich die Revision wendet, ist im angefochtenen Urteil nicht festgestellt.

Der Makel einer kommunistischen Tarnorganisation wäre auch dann nicht von der Klägerin genommen, wenn E[REDACTED] den Omnibus der Klägerin eigenmächtig zu der Fahrt nach München verwandt hätte. Es kommt nicht darauf an, ob das Berufungsgericht, wie die Revision rügt, einen Beweisantrag zu dem behaupteten eigenmächtigen Vorgehen E[REDACTED]s übergangen hat. Dieser Beweis ist vom Berufungsgericht ersichtlich deshalb nicht erhoben worden, weil es ihm keine Bedeutung beigemessen hat. Die von der Revision gerügte Übergehung des Beweistritts kann nicht dazu führen, dem Berufungsgericht diese seiner Würdigung unterliegende Frage zur erneuten Prüfung zu unterbreiten. Das Berufungsgericht konnte die Behauptung der Klägerin, es habe sich um ein eigenmächtiges Vorgehen E[REDACTED]s gehandelt, als für seine Würdigung unwesentlich ansehen.

Das Berufungsgericht hat somit, ohne gegen die Regeln des Verfahrensrechts oder gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen zu haben, die im Revisionsverfahren noch im Streit befindlichen Behauptungen der Beklagten für erwiesen erachtet. Seine Ansicht, die Beklagten hätten die in den beiden Berichten vom 14. Juli und 8. September 1951 enthaltenen, in ihrem sachlichen Kern wahren Behauptungen verbreiten dürfen, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß auch die Presse nicht allgemein, sondern nur dann befugt ist, wahre, jedoch das Ansehen oder die Ehre anderer verletzende Tatsachen zu verbreiten.

ten, wenn sie sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) berufen kann. Es kann offen bleiben, ob § 3 Abs 3 des Bayerischen Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 der Presse ein weitergehendes Recht zur öffentlichen Kritik gibt. Jedenfalls ist in einem Falle wie dem vorstehenden der Presse durch Art 5 GrundG das Recht eingeräumt, die Allgemeinheit, an die sich die Klägerin in ihrer umfassenden irreführenden Werbeaktion mit so großem Erfolg gewandt hatte, über die wahren, mit dem Inhalt des Werbeschreibens nicht im Einklang stehenden Verhältnisse der Klägerin und deren auch nach dem Ausscheiden S. [REDACTED] als Geschäftsführer fortbestehenden engen rechtlichen und wirtschaftlichen Bindungen an diesen aufzuklären. Dabei haben sich die Beklagten auch dann noch im Rahmen des § 193 StGB gehalten, wenn ihnen in ihren Berichten in einzelnen Ausdrücken gewisse Übertreibungen unterlaufen sind, die aber bei der Wertung der Geschehnisse von ihrem Standpunkt aus und unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes verständlich erscheinen. Entscheidend ist, daß die noch im Streit befindlichen Behauptungen im Zusammenhang der Berichte gelesen in ihrem Kern als wahr festgestellt sind.

Davon, daß die Verbreitung der sachlich wahren Behauptungen unter Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit an einer sachlichen Aufklärung und der Interessen der Klägerin sittenwidrig gewesen wäre und die Beklagten dadurch gegen § 826 BGB verstoßen hätten, kann keine Rede sein. Da die aufgestellten Behauptungen wahr sind, entfallen auch die Vorschriften des § 824 BGB und des § 14 UWG als Grundlagen für die Unterlassungsklage der Klägerin. Aus dem gleichen Grunde kann dahingestellt bleiben, ob sich, wie das Berufungsgericht meint, ein Teil der Behaup-

tungen nur gegen S. [REDACTED] persönlich richtet, die Klägerin durch diese nicht betroffen wird und ihr schon aus diesem Grunde ein Klagerecht versagt werden müßte. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob, wie die Revision meint, die Beklagten die Wahrheit der von ihnen verbreiteten Behauptungen oder, wie das Berufungsgericht angenommen hat, die Klägerin deren Unwahrheit beweisen muß. Die Urteilsgründe ergeben jedenfalls eindeutig, daß sich das Berufungsgericht durch seine Ansicht von der Beweislastverteilung nicht bei der Feststellung der von ihm als erwiesen erachteten Tatsachen hat leiten lassen.

Die Revision der Klägerin konnte demnach keinen Erfolg haben. Gemäß § 97 ZPO waren der Klägerin die Kosten des Revisionsverfahrens aufzuerlegen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Dr. Bode

Dr. Haus

Erbel